

1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) des Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach vom 04.12.2024

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Komunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42, Abs. 1 WVS (Grundgebühr) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Bezeichnung nach Nenndurchfluss und Dimension	nach MID	Grundgebühr/Monat
Qn 2,5/ DN 20	Q3 4,0	9,63 Euro
Qn 6/ DN25	Q3 10	24,07 Euro
Qn 10/ DN 40	Q3 16	33,69 Euro
Qn 15/ DN 50	Q3 25	48,13 Euro
Qn 40	Q3 63	173,28 Euro
Qn 60	Q3 100	288,80 Euro
Qn 150	Q3 250	529,46 Euro
DN 50, Qn 15 (Verbund)/ DN 50 V		173,28 Euro
DN 80, Qn 40 (Verbund)/ DN 80 V		288,80 Euro
DN 100, Qn 60 (Verbund)/ DN 100 V		336,93 Euro
DN 150, Qn 150 (Verbund)/ DN 150 V		577,59 Euro

§ 2

§ 43 (Verbrauchsgebühren) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,91 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Die §§ 42, Abs. 1 und 43 Wasserversorgungssatzung treten zum 1.1.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf dieser Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende, dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bad Rappenau, den 04.12.2025

Der Verbandsvorsitzende:

Oberbürgermeister Sebastian Frei